



Satzung des Vereins Frauen in der Immobilienwirtschaft e.V. (Dezember 2009)

§ 1

Name, Zweck und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frauen in der Immobilienwirtschaft e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von in der Immobilienwirtschaft etablierten Frauen in den verschiedenen Berufszweigen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Frauen im Bereich der Immobilienwirtschaft unter anderem auf den Gebieten der Berufsbildung, der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Angeboten zur Fort- und Weiterbildung, Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerks durch Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen, welches den Austausch von Informationen von Frauen fördert.
3. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Sitz des Vereins ist 60311 Frankfurt am Main, Main Tower, Neue Mainzer Str. 52 - 58. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Jede in der Immobilienwirtschaft engagierte Frau kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Ehrenmitgliedschaften und Fördermitgliedschaften sind möglich.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und über Fördermitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.



3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Auszubildende und Studentinnen bis zu 50% ermäßigen.

Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag ermäßigen. Über Beitragsreduzierung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der Antrag auf Ermäßigung ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag ist jedes Jahr neu zu entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist von der 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

Sie ist ausdrücklich zuständig für

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl einer Kassenprüferin für ein Jahr
- Wahl der Beiräte
- Entlastung der Kassenprüferin und der Beiräte
- Satzungsänderungen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüferin über das abgelaufenen Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen - auch des Vereinszwecks - können nur nach vierwöchiger schriftlicher Ankündigung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die Handlung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Vorstandssitzung vom Gesamtvorstand einstimmig zu genehmigen. Bei Rechtsgeschäften über 2.500 Euro sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Beirat

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist zwingend ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder bedarf.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einem gleichgearteten gemeinnützigen Zweck zugeführt.